

Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung
WALLDORF

Walldorf, 15.05.2023/So

Nummer GR 63/2023	Verfasser Frau Sotzko	Az. des Betreffs 082.42; 022.30	Vorgänge 15.05.2018
-----------------------------	---------------------------------	---	-------------------------------

TOP-Nr.: 4

BETREFF

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-20282024-2028

HAUSHALTS AUSWIRKUNGEN

HINZUZIEHUNG EXTERNER

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gemeinderat legt fest, dass alle Bewerber, die die erforderliche Stimmenzahl erhalten, auf die Vorschlagsliste gesetzt werden. Für die Abstimmung stehen somit 33 Stimmen zur Verfügung.
2. Der Gemeinderat wählt mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats (12 Mitglieder), entsprechend dem in der Anlage beigefügten Stimmzettel, die Bewerber für die Vorschlagsliste.



SACHVERHALT

Im deutschen Rechtssystem nehmen neben den Richtern an den Amts- und Landgerichten auch Schöffen und Jugendschöffen als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teil. Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2018 bis 2023 gewählten Schöffen endet am 31.12.2023.

Die Präsidenten der Landgerichte (Amtsgerichte) bestimmen die Zahl der Haupt- und Ersatzschöffen für die Strafkammern und die Schöffengerichte (§ 43 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG) und verteilen die Zahl auf die Gemeinden des Bezirks in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden (§ 36 Abs. 4 Satz 2 GVG). Für die Stadt Walldorf sind 17 Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen.

Die Gemeinden stellen die Vorschlagslisten der Bewerberinnen und Bewerber auf. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Das verantwortungsvolle Schöffenamts verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und körperliche Eignung.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikel 116 Grundgesetzes sind (§ 31 Satz 2 GVG). Weiter ist zu berücksichtigen, dass zum Amt eines Schöffen nach § 32 GVG unfähig sind:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zum Amt eines Schöffen sollen nach § 33 GVG nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2024) das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2024) vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Auf § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) sowie die in § 34 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 GVG genannten weiteren Personenkreise, die im Hinblick auf ihr Amt oder ihre berufliche Betätigung nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen, wird hingewiesen.

Zur Erstellung des Entwurfs der Vorschlagsliste wurden die im Gemeinderat vertretenen Parteien gebeten, Mitglieder oder ihrer Partei nahestehende Personen, die ihrer Auffassung nach die Kriterien für das Schöffenamts erfüllen, zur Bewerbung zu motivieren.

Seitens der Parteien wurden folgende Bewerberinnen und Bewerber gemeldet:

CDU

Frau Carmen Fröhlich-Waldi
Herr Dr. Clemens Kriesel
Frau Katrin Siebold

SPD

Herr Stefan Hüther
Herr Markus Nieder
Herr Jens Steinhorst
Frau Petra Wahl

FDP

Herr Christian Specht
Frau Nicole Stanglmeier-Detloff

Daneben wurde die Schöffenvwahl 2024 in der Walldorfer Rundschau und auf der Homepage der Stadt Walldorf veröffentlicht, Bewerbungsschluss war am 30.04.2023.

Insgesamt gingen der Verwaltung 33 ordnungsgemäße Bewerbungen für das Schöffenamts zu.

Für die Aufnahme von Personen in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG). Es ist gemäß § 37 Abs. 7 GemO mittels Wahl zu beschließen. Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO eine nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist.

Laut der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Verbreitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028 (VwV) sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) nach Nummer 1 bestimmt hat (§ 36 Abs. 4 Satz 1 GVG). Für Walldorf wären dies 34 Bewerberinnen und Bewerber.

Vor der Abstimmung ist festzulegen, wie viele Stimmen jedem Abstimmungsberechtigten zustehen. Die genaue Zahl hängt davon ab, wie viele Bewerber der Gemeinderat auf die Vorschlagsliste setzen will. Die Gesetzesformulierung „mindestens doppelt so viele“ lässt auch eine Erhöhung der doppelten Zahl zu. Entscheidet sich das Gremium dafür, eine bestimmte Anzahl von Bewerbern auf die Vorschlagsliste zu setzen (zum Beispiel genau die doppelte Zahl der

erforderlichen Schöffen), hat jeder Abstimmungsberechtigte so viele Stimmen, wie maximal an Bewerbern zu wählen sind, dies wären dann im Beispiel 34 Stimmen.

Ist die Zahl der zu Wählenden offen (z. B. weil mehr als das Doppelte der benötigten Zahl von Schöffen vorgeschlagen werden soll und der Abstimmung überlassen bleibt, wie viele Bewerber das notwendige Quorum erhalten), hat jeder Abstimmungsberechtigte so viele Stimmen, wie sich Kandidaten in der Verwaltungsvorlage (33 Bewerberinnen und Bewerber) befinden. Dies bedeutet, dass die Abstimmungsberechtigten alle Bewerber wählen können. Alle mit Zwei-Drittel-Mehrheit Gewählten stehen dann auf der Vorschlagsliste der Stadt Walldorf. Soweit die Vertretung über die Vorschlagsliste in Gänze abstimmt, muss die gesamte Liste die erforderliche Mehrheit erhalten.

Im diesjährigen Ausschreibungszeitraum wurde die doppelte Anzahl an Bewerbungen allerdings nicht erreicht, so dass demnach alle Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste aufgenommen werden können.

Die Berufung in das Schöffenamts ist bei einem Mitglied des Gemeinderats kein unmittelbarer Vorteil, der bei der Teilnahme an der Beschlussfassung Befangenheit auslösen würde. Die Aufstellung stellt eine zumindest wahlähnliche Handlung dar, bei der es nicht zu einer widerstreitenden Interessenkollision bei dem Gemeindevertreter kommt.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist nach § 36 Abs. 3 Satz 1 (GVG) eine Woche lang öffentlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis 14. Juli 2023 abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu machen. Die öffentlich aufzulegende Vorschlagsliste enthält nur die folgenden Angaben über die vorgeschlagenen Personen (§ 36 Abs. 2 Satz 2 GVG):

- Familiennamen
- Vornamen
- Gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen
- Geburtsjahr
- Wohnort einschließlich Postleitzahl
- Beruf.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist nach § 38 Abs. 1 GVG Absatz 1GVG die Vorschlagsliste in Papierform mit den eingegangenen Einsprüchen – auch soweit diese verspätet sind – und einer Bescheinigung über die öffentliche Bekanntmachung und einwöchige Auflegung dem Amtsgericht Wiesloch zu übersenden.

Nachrichtlich:

Für die Wahl der Jugendschöffen besteht ein vereinfachtes Verfahren ohne Beteiligung des Gemeinderates. Für Walldorf sind vier Jugendschöffen erforderlich. Insgesamt haben sich sieben Bewerberinnen und Bewerber als Jugendschöffen gemeldet (Siehe Anlage). Die Vorschlagsliste ist dem Rhein-Neckar-Kreis bereits im April 2023 zugegangen.

Matthias Renschler
Bürgermeister

Anlagen